

Das Standesamt informiert

Durch eine Änderung der personenstandsrechtlichen Vorschriften besteht ab sofort die Möglichkeit, dass Eheschließungen nicht mehr zwingend in den Räumen des Standesamtes vorgenommen werden müssen. Die jeweilige Örtlichkeit muss allerdings den Anforderungen des § 14 Abs. 2 PStG –Personenstandsgesetz- gerecht werden, wonach die Eheschließung in einer der „*Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht*“, vorgenommen werden.

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

die Städte und Gemeinden sind ab sofort befugt, eigenständig festzulegen, an welchen Orten der Standesbeamte Eheschließungen vornehmen darf.

Diese Neuregelung ergibt sich aus dem Entwurf der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz“ –PStG-VwV-, wonach die zukünftigen Ehegatten zur Eheschließung nicht mehr zwingend „*im Standesamt*“ anwesend sein müssen.

Als Orientierungshilfe für alle Interessierten sollten folgende, grundsätzliche Hinweise beachtet werden:

- die jeweilige Örtlichkeit muss den Anforderungen des § 14 Abs, 2 PStG gerecht werden (siehe oben);
- die Eheschließenden müssen an einem zur Eheschließung bestimmten Ort persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 1311 BGB);
- das Kriterium der „*würdigen Form*“ ist an dem Anstandsgefühl und dem Empfinden der Allgemeinheit zu orientieren;
- der Standesbeamte muss in der Lage sein, seine Mitwirkung bei der Eheschließung und deren Beurkundung bestehenden Amtshandlung ordnungsgemäß durchführen können;
- insbesondere darf weder seine Zuständigkeit in Frage stehen noch die Beurkundung gefährdet sein;
- eine Schließung des Standesamtes während der üblichen Öffnungszeit zur Vornahme einer Eheschließung außerhalb der Diensträume des Standesamtes kann nicht erfolgen;
- eine Bewertung, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der Standesbeamte in eigener Zuständigkeit;
- bei der Begründung von „Lebenspartnerschaften“ nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz –LPartG- (gleichgeschlechtliche Beziehungen), gelten die vorstehenden Hinweise entsprechend;
- für die Eheschließung außerhalb des Standesamtes und der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes fallen zusätzliche Verwaltungsgebühren in Höhe von 66,00 EUR an.

Im Standesamtsbezirk Wadgassen, gleichstehend für die 6 Wadgasser Ortsteile, kommen in Betracht z.B. Örtlichkeiten, die für eine Eheschließung im Sinne der Verwaltungsvorschrift für eine Eheschließung denkbar wären:

- der Festsaal im „Abteihof Wadgassen“, Saarstraße;
- die „Bisttal-Halle“ im Ortsteil Differten und
- die „Glückauf-Halle“, im Ortsteil Hostenbach, jeweils in der Cafeteria;
- das „Dorfgemeinschaftshaus“ im Ortsteil Friedrichweiler;
- „Clubheime von Sport- oder Kulturvereinen“ (sofern geeignet), sofern geeignet im gesamten Standesamtsbezirk-/Gemeindegebiet;
- Gastronomie, hier ausdrücklich beschränkt auf Nebenräume bzw. im Rahmen von „Geschlossenen Gesellschaften“;
- Privat-/Firmengelände, u.U. mit Einschränkungen, da hier als Hauptkriterium gilt, die Räumlichkeit muss in jedem Fall überdacht sein und darf in keinem Fall von diversen Witterungseinflüssen beeinträchtigt sein (ein Partyzelt in entsprechender Größe sollte hier die Mindestvoraussetzung darstellen).

In der Praxis sollte folgende Vorgehensweise beachtet werden:

Die zukünftigen Ehegatten informieren sich rechtzeitig beim Eheschließungs-Standesamt über die vorzulegenden Dokumente und melden sich dann wie bisher zur Eheschließung an. Von einem Aufgebot spricht man seit 1998 nicht mehr, da der „Aushang-/Veröffentlichung“ seit dem entfallen ist. Bei der „Anmeldung der Eheschließung“ gemäß §1303 ff. BGB wird der Wunsch des Eheschließungsortes besprochen und ein Besichtigungs-/Ortstermin vereinbart.

Der Standesbeamte bespricht vor Ort in Anwesenheit der Beteiligten die Erfordernisse für den Ablauf einer würdevollen Trauhandlung und einer entsprechenden Beurkundungsmöglichkeit. Die Ausgestaltung der Räumlichkeit obliegt den Eheschließenden.

Sofern aus der Sicht des Standesbeamten keine Hindernisse bezüglich des Ortes bestehen, erteilt dieser wie bisher eine Bescheinigung über den geplanten, verbindlichen Eheschließungstermin.

Einzelheiten zum beschriebenen Ablauf sollten frühzeitig mit dem Standesamt abgesprochen werden. Zu beachten in diesem Zusammenhang ist die 180-tägige Frist der Gültigkeit der „Anmeldung der Eheschließung“, innerhalb dieser sechs Monate muss die Eheschließung zwingend zustande kommen.

Umsetzungszeitraum für die Neuregelung ist das I. Quartal 2010.

Schon jetzt sei darauf hingewiesen, dass aufgrund personeller Gegebenheiten, z.B. durch Urlaub-/Vertretung, die Umsetzung der Regelung in der Praxis u.U. nur bedingt erfolgen kann, da der tägliche Dienstbetrieb im Standesamt aufrecht erhalten werden muss und immer Vorrang hat. Es wird daher um Verständnis gebeten, wenn aus diesem Grund dem ein oder anderen Wunsch für einen „Eheschließungstermin außerhalb des Standesamtes“ nicht entsprochen werden kann.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Standesamt Wadgassen oder im Internet unter www.wadgassen.de.

Standesamt Wadgassen/Saar
im Gemeindehaus Schaffhausen,
Sengsterstraße 14 (Eingang neben Kreissparkasse),
Tel. 06834/6090465 (Herr Lepper) und 06834/6090541 (Frau Thiery),
FAX: 06834/6090819
mail: info@standesamtwadgassen.de
Öffnungszeiten, montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Eheschließungstermine in den Räumen des Standesamtes

Dienstag und Freitag, nur vormittags (Samstagstrauungen –gilt auch für Eheschließungen außerhalb des Standesamts-) sind aufgrund der personellen Ausstattung des Standesamts grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen zu dieser Regelung sind ausgeschlossen!